



Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken hat der Anthornshook Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Ahle 12 mit Datum vom 29.01.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs GE 6.0-164 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 167 m auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung Heek, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 35, 97, 37, 41, und 45, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 19.02.2025 bis zum 04.03.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 13.02.2025

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01586 2024-wolt

Im Auftrag

Bärbel Jüditz